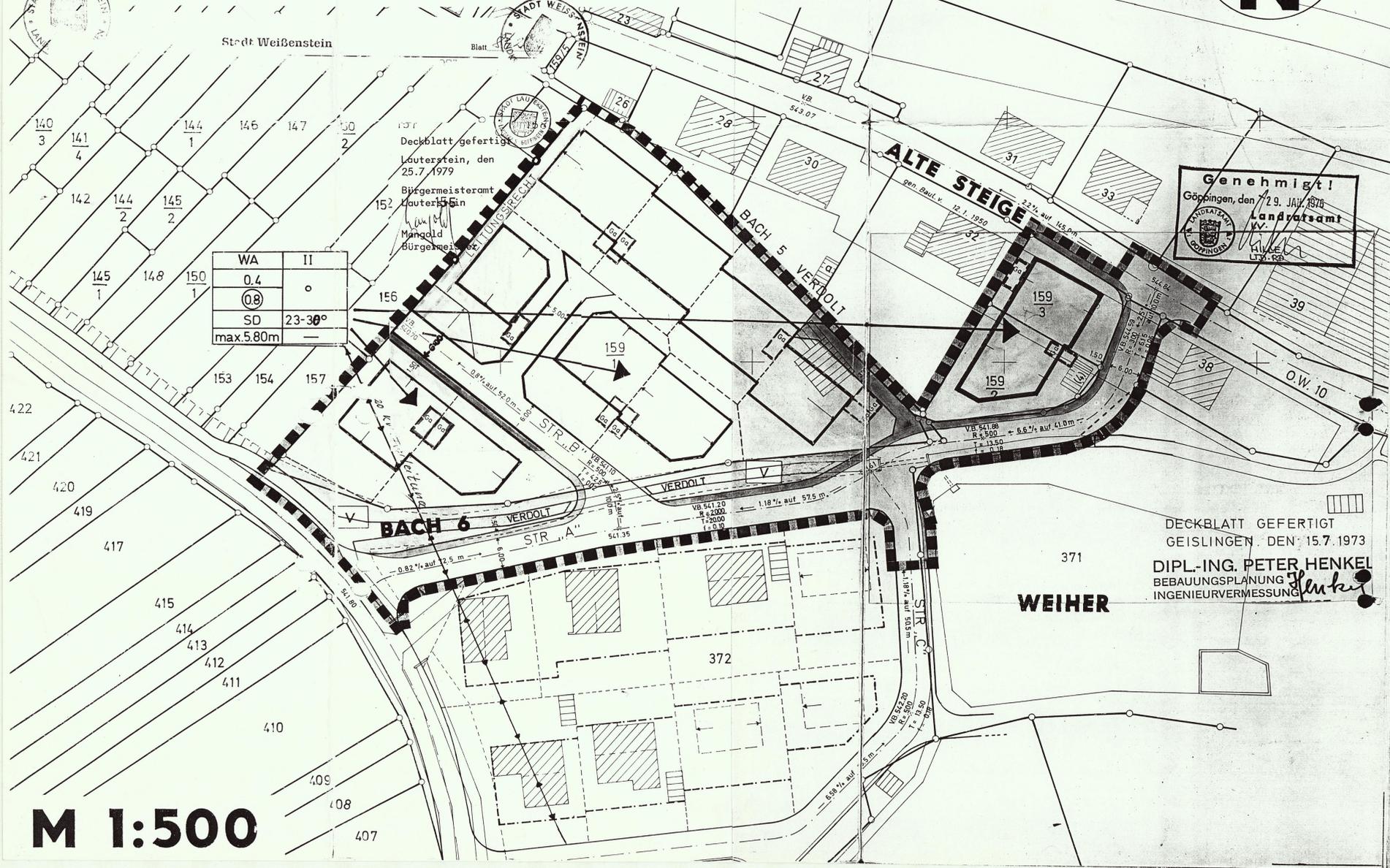


BEBAUUNGSPLAN IN DEN KRAUTLÄNDER

KREIS: GÖPPINGEN - STADT: WEISSENSTEIN



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
- BAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BAUNVO)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1B BBAUG)
- VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GEHWEG
- 6.6% GEFÄLLE IN RICHTUNG DES PFEILS AUF 41.0m LÄNGE
- STRASSENACHSE UND SCHNITTPUNKT ZWEIER STRASSEN - VISIERE (VB) MIT HÖHE 541.88 m ÜBER N.N.
- R = KUPPEN - BZW. WANNENHALBMESSER (m)
- T = TANGENTENLÄNGE f = BOGENSTICH
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ÖFFENTLICHE PARK UND GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN I.S.V. § 12(2) 3 BBAUG
- FIRSTRICHTUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE
- UMFORMSTATION
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE „P“ UND NR. 12 BBAUG GA GARAGEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS § 9 ABS. 5 BBAUG

Weitere Verfahrensvermerke:
 1. Änderung: Deckblatt vom 25.07.1979 Lauterstein, den 26.07.1979 Bürgermeisteramt
 2. Änderung: Änderung des Textteiles Nr. 2.2 Lauterstein, den 16.01.1985 Bürgermeisteramt
 3. Änderung: Änderung des Textteiles Nr. 2.3 Lauterstein, den 25.02.1989

TEXTTEIL

- In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG (§ 9 Abs. 1 BBAUG und BauNVO)
 - 1.1 BAULICHE NUTZUNG
 - 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
 - 1.1.1.1 Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 sind gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - 1.1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
 - 1.1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO): Siehe Einschriebe im Plan
 - 1.1.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
 - 1.1.2.3 Geschossflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
 - 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan
 - 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG) Firstrichtung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet
 - 1.4 Nebenanlagen im Sinne von § 14 sind - ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung - zulässig
 - 1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBAUG und §§ 12 und 21a BauNVO) Garagen und Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig. und nicht überbaubaren festgesetzten Flächen zulässig. Der Mindestabstand von der Straßengrenzungslinie muß jedoch 5,50 m betragen. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.
 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (3) BBAUG und § 111 LBO)
 - 2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LRO): Siehe Einschriebe im Plan. Bei SD auch Walmdach zulässig.
 - 2.2 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LRO): Siehe Einschriebe im Plan
 - 2.3 Kniestocke und Dachaufbauten: Siehe Einschrieb im Plan. Einzeldachgäben bis zu einer Länge von maximal 1/3 der Dachlänge sind zulässig. Von den Giebeln ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dachschichten (Loggia) sind zulässig. -Satzungsänderung vom 25.09.1989-
 - 2.4 Ausschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Gelände anzupassen. Sie sind im Baugesuch darzustellen.
 - 2.5 Oberirdische Leitungen sind nicht zulässig.
 3. AUßERE GESTALTUNG
 - 3.1 Die Fassaden sollen Mädelholz, Sichtbeton oder Putz zeigen. Die Putzflächen der Gebäude sind mit einer weißen oder grauen Farbe zu versehen. Das Untergeschoß ist, wenn es die gleiche Außenhaut wie das Erdgeschoß hat, farblich nicht abzusetzen, sofern es keinen Rücksprung von mindestens 20 cm aufweist.
 - 3.2 Die Grundstücke können mit Hecker, Buschgruppen, Sockeln bis zu 20 cm Höhe oder mit Maschendraht, der von Hecken eingewachsen wird, eingefriedigt werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Die Einfriedigungen dürfen die Funktionsfähigkeit der Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.
 - 3.3 Stützmauern sind, soweit vom Gelände her erforderlich, zulässig. Sie sind in Gestaltung und Material dem Gebäude anzupassen und im Baugesuch darzustellen.
 - 3.4 Sichtschutzwände sind in der Mindesthöhe, die den Sichtschutz gewährleisten, zulässig. Sie sind in der Materialwahl auf das Gebäude abzustimmen und im Baugesuch darzustellen. Als Material dürfen nur Naturstoffe (z.B. Holz, Beton, Mauerwerk) verwendet werden.
 4. Höhenlage der Gebäude siehe Einschriebe im Plan

VERFAHRENSVERMERKE

ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 28.09.1973 BIS 29.10.1973

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 28.09.1973 IN DER ZEIT VOM 28.09.1973 BIS 29.10.1973 DURCH: *Mitteldeutsche*

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 23.10.1975

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBAUG VOM LRA Göppingen MIT ERLASS VOM 29.01.1976 NR. II 2.3-612.2

ÖFFENTLICH AUSGELEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 13.02.1976 BIS 13.03.1976

GENEHMIGT SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT DURCH: *Mitteldeutsche*

IN KRAFT GETRETEN AM 13.02.1976

LAUTERSTEIN WEISSENSTEIN, DEN 14.02.1976

gez. Mangold
BÜRGERMEISTER

HÖHENBEZUGSSYSTEM ALTES SYSTEM

BEBAUUNGSPLAN IN DEN KRAUTLÄNDER

KREIS : GÖPPINGEN
LAUTERSTEIN
STADT : WEISSENSTEIN

LAGEPLAN UND TEXTTEIL

ENTWURF UND VERMESSUNGSTECHNISCHE AUSARBEITUNG:
 GEISLINGEN, DEN 11. JULI 1973
 DIPL.-ING. PETER HENKEL
 BEBAUUNGSPLANUNG
 INGENIEURVERMESSUNG
 7340 GEISLINGEN/STEIGE
 OSTMARKSTR. 25 - TEL. 073 31/41275

Weißenstein
B 8 P 2
In der Kreis
Lauterstein